

# **Satzung und Jugendordnung**

der  
**Modellfluggruppe Esslingen**

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 29. Januar 2016 in Esslingen am Neckar

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „**Modellfluggruppe Esslingen**“ und hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

## **§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung des Modellflugsports und der modellflugsportlichen Jugendarbeit.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Ausübung des Modellflugsports, durch die Förderung von modellflugsportlicher Aus- und Weiterbildung sowie durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit. Eines seiner Hauptanliegen ist die Betreuung und Förderung der Jugend. Dazu ist im Verein eine Jugendgruppe eingegliedert, deren Aufgaben und Ziele in der Jugendordnung festgelegt sind. Die Jugendordnung ist eine Ergänzung zur Satzung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch an den Verein. Verpflichtungen gegenüber dem Verein aus der Mitgliedschaft sind einzuhalten.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Zugehörigkeit zu Spitzenverbänden**

Der Verein kann einem oder mehreren Spitzenverbänden angehören.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Die Modellfluggruppe besteht aus
  - a. aktiven Mitgliedern
  - b. passiven Mitgliedern
  - c. Jugendlichen
  - d. Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche oder juristische Person durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag anstreben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Bei Ablehnung müssen die Gründe dem Antragsteller nicht bekannt gegeben werden. Neu Eintretende werden für die Dauer von maximal zwei Jahren als „Mitglied auf Probe“ aufgenommen. Die Probezeit rechnet ab Bestätigung der Aufnahme. Über den Beginn der Vollmitgliedschaft entscheidet der erweiterte Vorstand. Wird die Übernahme in die Vollmitgliedschaft abgelehnt, werden dem Mitglied in geeigneter Weise die Gründe dargestellt. Ein „Mitglied auf Probe“ genießt alle Rechte und Pflichten eines langjährigen Mitgliedes mit der Einschränkung, dass es kein Amt bekleiden darf.
3. Die Mitgliedschaft ist verbunden mit der Pflicht zur Bezahlung des bei der Jahreshauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrags. Die Aufnahme als aktives Mitglied bzw. als Jugendliche/r bewirkt gleichzeitig die Mitgliedschaft bei einem Spitzenverband. Hierdurch wird der Pflicht zum Abschluss einer Modellflughaftpflichtversicherung nachgekommen.
4. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Auf einstimmigen Beschluss des erweiterten Vorstandes wird die Ehrenmitgliedschaft der Hauptversammlung vorgeschlagen. Diese entscheidet darüber durch Mehrheitsbeschluss. Mit der Erlangung der Ehrenmitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht.

## **§ 6 Umwandlung der Mitgliedschaft**

1. Die Umwandlung einer bestehenden aktiven Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft kann jeweils zum ersten Januar eines Jahres erfolgen. Der Antrag hierfür ist spätestens drei Monate vorher per Einschreiben beim Vorstand zu stellen.
2. Die Umwandlung einer bestehenden passiven Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über diesen Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Bei Ablehnung müssen die Gründe dem Antragsteller nicht bekannt gegeben werden.

## **§ 7 Jugendgruppe und Jugendordnung**

Jugendliche Mitglieder gehören der Jugendgruppe an. Der Verein gibt sich eine Jugendordnung.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Alle Arten von Mitgliedschaft erlöschen durch:

- a. Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung (bei juristischen Personen)
- b. Kündigung seitens des Mitglieds per Einschreiben zu Händen des Vorstandes zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
- c. Ausschluss.

## **§ 9 Ausschluss eines Mitglieds**

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:
  - a) grobem Verstoß gegen den Zweck und die Ziele des Vereins
  - b) vereinschädigendem Verhalten
  - c) beharrlicher Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung
2. Der Ausschluss eines Mitglieds, den nur Mitglieder beim Vorstand beantragen können, kann durch den erweiterten Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb 14 Tagen schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bis zu dieser endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitglieds. Das Mitglied muss jedoch den Beitrag des laufenden Jahres bezahlen.

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft in der Modellfluggruppe Esslingen berechtigt zu Teilnahme an den Haupt- und Clubversammlungen.
2. Die aktive Mitgliedschaft und die passive Mitgliedschaft, sofern diese mindestens ein Kalenderjahr besteht, sowie die Ehrenmitgliedschaft berechtigen ab Vollendung des achtzehnten Lebensjahres zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts in den Hauptversammlungen der Modellfluggruppe Esslingen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der Modellfluggruppe Esslingen nach Maßgabe der Satzung und den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und Anordnungen zu benutzen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich jeder Schädigung des Ansehens und der Interessen der Modellfluggruppe Esslingen zu enthalten, sowie die freiwillig übernommenen Aufgaben zu erfüllen. Der jährlich einmalig zu entrichtende Mitgliedsbeitrag ist vier Wochen nach der ordentlichen Hauptversammlung zur Bezahlung im Bankeinzugsverfahren bereitzustellen.
5. Alle Mitglieder sind darüber hinaus gehalten, an den zur Erreichung des Vereinszwecks dienenden Veranstaltungen teilzunehmen.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Die Organe der Modellfluggruppe Esslingen sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Hauptversammlung

## **§ 12 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassier

Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Der stellvertretende Vorsitzende darf von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist, oder zustimmt.

## **§ 13 Der erweiterte Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. den Vorstandsmitgliedern § 12
2. dem Schriftführer
3. dem Jugendleiter
4. zwei Beisitzern

Sofern der Vorstand tatsächlich oder rechtlich verhindert ist, wird für das Innenverhältnis die weitere Vertretung durch Mitglieder des erweiterten Vorstandes entsprechend der Reihenfolge unter § 13 wahrgenommen.

Die Amtszeit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.

## **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der erweiterte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwahrung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Barauslagen können erstattet werden. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers und eines der beiden Vorsitzenden. Im Falle der bleibenden Verhinderung eines der Genannten bestimmt der erweiterte Vorstand eine unterschriftsberechtigte Person aus seinen Reihen. Die Veräußerung und Belastung von Vermögenswerten ist nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der in der beschlussfassenden Sitzung anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes zulässig.
2. Der erweiterte Vorstand hält vierteljährlich mindestens eine Sitzung ab. Diese ist vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, eine Woche vor Abhaltung einzuberufen. Sofern der Vorstand verhindert ist, erfolgt die Einberufung durch eines der Mitglieder des erweiterten Vorstandes in der Reihenfolge unter § 13.
3. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht für besondere Zwecke ein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet das den Sitzungsvorsitz führende Vorstandsmitglied.
4. Sofern der Vorsitzende, der stellvertretende oder der Kassier vorzeitig ausscheidet, bleibt die Ersatzwahl der nächsten Hauptversammlung vorbehalten. Ist diese Hauptversammlung nicht innerhalb von 3 Monaten vorgesehen, ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

## **§ 15 Hauptversammlung**

1. Die alljährliche Hauptversammlung ist in den ersten drei Monaten des Jahres abzuhalten. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich fordert. In diesem Fall hat die Hauptversammlung spätestens einen Monat nach Eingang des schriftlichen Antrages stattzufinden. Zu den Hauptversammlungen sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
2. Den Vorsitz bei der Hauptversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung beider Vorsitzenden führt der Kassier die Hauptversammlung. Ist auch der Kassier verhindert, führt das an Jahren dienstälteste Mitglied des erweiterten Vorstandes die Versammlung.

## **§ 16 Aufgaben der Hauptversammlung**

1. Die alljährlich stattfindende Hauptversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Kassiers, des Jugendleiters und ggf. der Beisitzer.
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - d) Wahl des erweiterten Vorstandes und zweier Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein dürfen
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - f) Beschlussfassung über vom Vorstand bzw. von Mitgliedern eingebrachte Anträge (siehe § 16 (2) )
  - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - h) Festsetzung des Haushaltsplans für das kommende Jahr
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Von Mitgliedern gestellte Anträge sind mit Begründung dem Vorstand spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Sofern diese Anträge der Satzung der Modellfluggruppe nicht entgegenstehen, sind diese Anträge der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzutragen.

## **§ 17 Wahlordnung**

1. Zu Beginn der Hauptversammlung tragen sich die anwesenden Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein. Stimmberechtigte Mitglieder sind zu kennzeichnen.
2. Vor Entlastung des Vorstandes wird von der Hauptversammlung ein Wahlleiter bestimmt, der durch die Neuwahlen führt.
3. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist in geheimer Wahl durchzuführen. Die Wahl der anderen Mitglieder des erweiterten Vorstands kann in offener Abstimmung erfolgen. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Sofern eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei einem Wahlgang die geheime Abstimmung wünscht, ist diese Wahl geheim durchzuführen.
4. Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ordnungsgemäße Neuwahlen stattgefunden haben. Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt.
5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden –soweit nichts anderes vorgegeben ist– mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Schriftführer ist gleichzeitig Protokollführer der Hauptversammlung. Er hat den Verlauf der Versammlung und deren Beschlüsse in einer Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
6. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 18 Vereinsauflösung**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes bestimmt die die Auflösung beschließende Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Sie muss es einem der Förderung des Modellflugsports dienenden Zweck zuführen. Wenn keine Hauptversammlung stattfindet oder diese keinen Beschluss über die Verwendung des Vermögens fasst, fällt dieses an den Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e.V., der es ausschließlich zur Förderung des Modellflugsports zu verwenden hat.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Vierfünftelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Ladung zu einer Hauptversammlung, die über eine etwaige Auflösung des Vereins beschließen soll, muss mittels eingeschriebenem Brief erfolgen.

# **Jugendordnung**

## der Modellfluggruppe Esslingen

### **§ 1 Bezeichnung und Zugehörigkeit**

1. Die Modellfluggruppe Esslingen führt im Rahmen ihrer Vereinsorgane eine vereinsinterne Jugendgruppe unter der Bezeichnung **Modellflugjugend Esslingen**.
2. Die Modellflugjugend wird von Jugendlichen bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gebildet, die Mitglieder der Modellfluggruppe Esslingen sind, und ihre Zugehörigkeit zur Modellflugjugend erklärt haben.
3. Grundlage dieser Jugendordnung bildet die Satzung der Modellfluggruppe Esslingen.

### **§ 2 Ziele**

Ziele der Modellflugjugend sind die Förderung und die Pflege des Modellflugsports. Insbesondere sollen junge Menschen für den Modellflug interessiert werden. Die Modellflugjugend berät und hilft jugendlichen Mitgliedern beim Erlernen und Ausüben des Modellflugsports und unterstützt sie bei der Persönlichkeitsentwicklung.

### **§ 3 Aufgaben**

1. Die vornehmliche Aufgabe der Modellflugjugend besteht in der Förderung und Pflege des Modellflugsports auf Vereinsebene, z.B. Planung und Durchführung von Jugendfreizeiten oder Seminaren.
2. Förderung von Jugendbegegnungen auf regionaler und überregionaler Ebene, sowie Mitwirkung bei Wettbewerben, Jugendtreffen und anderen Veranstaltungen.
3. Zusammenarbeit mit anderen in der Jugendarbeit stehenden Vereinen und Organisationen, sowie den zuständigen kommunalen und staatlichen Behörden in Übereinstimmung mit den Organen der Modellfluggruppe Esslingen.

### **§ 4 Organe**

- a) Jugendversammlung
- b) Jugendvertretung

### **§ 5 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Modellflugjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung zur Jugendversammlung muss mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch den Vereinsjugendleiter erfolgen. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen.
2. Aufgabe der Jugendversammlung sind Anregungen und Vorschläge zur Jugendarbeit im Verein. Mehrheitlich unterstützte Anträge können über den Vereinsjugendleiter bei der Jahreshauptversammlung der Modellfluggruppe Esslingen eingebracht werden.
3. Die Jugendversammlung wählt die Jugendvertretung für eine Amtszeit von einem Jahr.

## **§ 6 Wahlverfahren**

1. Stimmberechtigt zur Wahl der Jugendvertretung mit je einer Stimme sind alle anwesenden Vereinsmitglieder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr und mindestens einem Jahr Vereinszugehörigkeit, die ihre Zugehörigkeit zur Modellflugjugend erklärt haben.
2. Der Vereinsjugendleiter führt als Wahlleiter durch die Wahl.
3. Beschlüsse und Anträge werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlleiter.

## **§ 7 Jugendvertretung**

Die Jugendvertretung setzt sich zusammen aus dem Jugendvertreter und dem stellvertretenden Jugendvertreter.

## **§ 8 Aufgaben der Jugendvertretung**

Die Aufgaben der Jugendvertretung bestehen darin, dass sie zusammen mit dem Vereinsjugendleiter die Modellflugjugend in der Modellfluggruppe vertritt und deren Geschäfte führt.

Außerdem vertritt die Jugendvertretung zusammen mit dem Vereinsjugendleiter die Modellflugjugend gegenüber den Jugendorganisationen der Spitzenverbände.

Ferner vertritt die Jugendvertretung zusammen mit dem Vereinsjugendleiter in Abstimmung mit dem Vorstand die Modellflugjugend in der Öffentlichkeit.

## **§ 9 Jugendkasse**

1. Die Modellflugjugend in der Modellfluggruppe Esslingen wirtschaftet selbstständig und in eigener Verantwortung. Sie bezieht ihre finanziellen Mittel ausschließlich über die Vereinskasse der Modellfluggruppe Esslingen, die der Modellflugjugend die zustehenden Mittel und Spenden zur Verfügung stellt.
2. Die Modellflugjugend kann zusätzliche Mittel bei nachweislich dringendem Bedarf aus der Haushaltskasse der Modellfluggruppe Esslingen beantragen.
3. Die Verwendungsnachweise erfolgen innerhalb der Modellflugjugend. Auf Anfrage müssen sie den Vereinsorganen jederzeit offen gelegt werden.

Esslingen am Neckar, den 03. Juni 2016